

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012

Vom 27. November 2025.

Inhaltsverzeichnis

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 27. November 2025 folgende

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27. September 2012

beschlossen:

§ 1

Paragraph 42 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)

beträgt je m ³ Abwasser:	ab 01.01.2026	4,26 Euro.
	ab 01.01.2027	3,94 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a)

beträgt je m ² versiegelte Fläche:	ab 01.01.2026	0,76 Euro.
	ab 01.01.2027	0,74 Euro

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)

beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser:	ab 01.01.2026	1,03 Euro.
	ab 01.01.2027	1,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln beim Erlass von Ortsrecht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012 gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.